

Anlage

C

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III III/3/25.01 „Leibnizstraße“ sowie
221. Änderung des Flächennutzungsplanes**

- Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

1. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

1.1 Methodik

Vorbemerkungen

Rahmen gebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgabe des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Umweltprüfung sind zudem folgende, vom Gesetzgeber ausdrücklich benannte, Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB); Vorrang der Innenentwicklung; Umwidmungssperrklausel des § 1 a Abs. 2 S. 2 BauGB
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b und § 1 a Abs. 4 BauGB)
- Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB)
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Belastungsgebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB).

Diese zusätzlichen Aspekte werden in dem notwendigen Umfang bei der Prüfung der o.g. Umweltauswirkungen abgehandelt.

Gemäß § 2 BauGB konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Prüfdichte kann sich die Umweltprüfung somit auf die Schutzgüter und Umweltaspekte beschränken, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.

Für die Bestimmung der Prüfungsdichte ist außerdem auch die Vorgabe des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB wichtig. Danach bezieht sich die Umweltprüfung auf das, "was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann".

1.2 Untersuchungsinhalte der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/25.01 „Leibnizstraße“ sowie zur 221.Änderung des Flächennutzungsplanes

Schutzgut	Teilschutzgut	Untersuchungsumfang
Menschen	Immissionsschutz	Von der geplanten Wohnbebauung gehen keine relevanten Immissionen aus. Die Immissionsauswirkungen des geplanten Gewerbes werden im weiteren Verfahren untersucht. Weiterhin werden die von der Straße „Am Stadtholz“ sowie der Bahnstrecke ausgehenden Vorbelastungen in ihrer Wirkung auf die geplante Wohnbebauung betrachtet.
	Erholung	Das Bebauungsplangebiet steht als ehemaliges Kasernengelände einer Erholungsnutzung nicht zur Verfügung. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans sind daher keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, Teilschutzgut Erholung zu erwarten.
Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt		Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Biotoptypenkartierung für das Plangebiet und eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Vorhandene Informationen zur Fauna werden ausgewertet. Für das Vorhaben wird eine Artenschutzprüfung durchgeführt.
Boden	Altlasten	Für das Plangebiet werden Untersuchungen zum Vorkommen von Altlasten, zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sowie zur Eignung des Baugrundes durchgeführt.
	Bodenschutz	Die Verbreitung natürlicher Böden ist vor dem Hintergrund der ehemaligen Nutzung nicht anzunehmen. Dieser Sachverhalt wird im Rahmen der Untersuchungen überprüft. Es erfolgt daher auf Basis der einschlägigen Literatur sowie der sonstigen verfügbaren Daten eine Bestandsaufnahme und Wertanalyse ggf. vorhandener natürlicher Böden im Plangebiet.
Wasser	Grundwasser	Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Das Teilschutzgut wird daher nicht vertiefend untersucht.
	Oberflächenwasser Niederschlagswasser	Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Eine Beeinträchtigung des Teilschutzgutes ist daher nicht zu erwarten. Das Teilschutzgut wird nicht vertiefend untersucht. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes für Niederschlagswasser wird untersucht.
Klima		Die Karte der klimatischen Schutzzonen weist dem Plangebiet keine Klimaempfindlichkeit zu. Es kommen Stadtkernklimatope und Freiflächenklimatope vor. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen der

		geplanten Nutzung auf die klimatische Situation abzuschätzen.
Landschaft		Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes von Bielefeld. Aspekte der Landschaft und des Landschaftsbildes werden daher nicht tangiert. Eine vertiefende Betrachtung des Schutzgutes erfolgt nicht.
Kultur- und Sachgüter		Teile des Gebäudekomplexes im Plangebiet stehen unter Denkmalschutz. Dieser Aspekt wird im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Die potenzielle Betroffenheit weiterer Aspekte des Schutzgutes wird betrachtet.